

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS – WAS) des Marktes Neunkirchen am Brand

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, erlässt der Markt Neunkirchen am Brand folgende 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS – WAS) des Marktes Neunkirchen am Brand vom 29.10.2018:

§ 1

Anpassung der Beitrags- und Gebührensätze

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS – WAS) des Marktes Neunkirchen am Brand vom 29.10.2018 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3, 4 und 5 (Verbrauchsgebühr) erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt **2,10 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **2,10 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(5) Für einen Bauwasseranschluss wird bis zu einem umbauten Raum von 1.500 cbm eine pauschale Verbrauchsgebühr von **78,64 €** erhoben. Bei größeren Baumaßnahmen erhöht sich die Pauschale im Verhältnis entsprechend. Die Pauschale wird nur erhoben, wenn keine Wasserzählung und damit Festsetzung nach Absatz 4 erfolgt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Neunkirchen am Brand, den 19.12.2019

Markt Neunkirchen am Brand
Heinz Richter
1. Bürgermeister